

Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße

Der Kreistag hat auf Grund des §§ 131 und 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32) in seiner Sitzung vom 26.04.2017 folgende Honorarordnung für die Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Grundlage zur Berechnung der Honorare für die von den freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet) erbrachten Leistungen.

Sie findet Anwendung auf freie Mitarbeiter mit dem Nachweis des Abschlusses

- eines künstlerischen oder pädagogischen Hoch- oder Fachhochschulstudiums
- Musiker mit Berufsausweis
- Freischaffende Künstler

und auf freie Mitarbeiter ohne Abschluss (z.B. Studenten).

§ 2 Honorar

(1) Der Auftragnehmer erhält das Honorar als Gegenleistung für den Unterricht, den er in einer Unterrichtseinheit von 30 bis 45 Minuten in einer der in § 7 der Entgeltordnung genannten Tarifstellen 1 bis 5 leistet (Grundleistung). Das Honorar besteht aus einem Grundhonorar nach § 3, das unter den in § 4 näher geregelten Festlegungen erhöht wird (Ergänzungshonorar).

(2) Für besondere Leistungen erhält der Auftragnehmer nach § 5 ein spezielles Honorar, das nach der jeweils vom Auftragnehmer geleisteten Zeitstunde (60 Minuten) abgerechnet wird.

§ 3 Grundhonorar

Das Grundhonorar wird für die Grundleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 gezahlt und beträgt pauschal 10,00 Euro pro Unterrichtseinheit.

§ 4 Ergänzungshonorar

(1) Als Ergänzungshonorar werden in allen Fachbereichen in Abhängigkeit von der Unterrichtsart sowie der damit verbundenen speziellen Aufgabenerfüllung folgende Beiträge gezahlt:

Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell

Malerei/Grafik, Darstellendes Spiel, Ballett/Showtanz

Bezahlter Einzelunterricht, Geförderter Einzelunterricht, Studienvorbereitende Ausbildung

Ensemble,- und Ergänzungsfächer

15,00 EUR pro Unterrichtseinheit (45 min)
(Ohne Abschluss 12,00 EUR pro Unterrichtseinheit)

Gruppenunterricht in der Instrumental- Vokalausbildung bis 2 Teilnehmer

7,50 EUR pro Unterrichtseinheit (45 min)
(Ohne Abschluss 6,00 EUR pro Unterrichtseinheit)

Gruppenunterricht in der Instrumental- Vokalausbildung mit mehr als 2 Teilnehmern
6,00 EUR pro Unterrichtseinheit (45 min)
(Ohne Abschluss 4,00 EUR pro Unterrichtseinheit)

Einzelunterricht in der Instrumental- Vokalausbildung für 30 Minuten
7,00 EUR pro Unterrichtseinheit (30 min)
(Ohne Abschluss 4,00 EUR pro Unterrichtseinheit)

(2) Für Unterrichtsstunden, die inhaltlich dem Förderprogramm „Musische Bildung für alle“ des Landes Brandenburg zuzuordnen sind, wird das Honorar in der jeweils durch den VdMK Brandenburg festgelegten gültigen Fassung an alle Auftragnehmer gezahlt.

§ 5 Besondere Leistungen

(1) Der Auftragnehmer erhält statt des Grund- (§ 3) bzw. Ergänzungshonorars (§ 4) ein spezielles Honorar, sofern er besondere Leistungen erbringt, die nicht im Zusammenhang mit dem in § 8 Tarifstellen¹ bis 5 der Entgeltordnung beschriebenen Unterricht stehen.

(2) Diese betrifft über den Unterricht hinausgehende zusätzliche Aufgaben. Insbesondere können das Leistungen als Korrepetitor in öffentlichen Konzerten, Prüfungen und Wettbewerben, als Leiterin/Leiter von Ensembles, Arrangeur, Choreograph, Komponist und in der Studienvorbereitenden Ausbildung sein.

(3) Für diese Tätigkeiten erhält der Auftragnehmer ein spezielles Honorar von 23,00 EUR pro Zeitstunde (60 Minuten). Für Auftragnehmer ohne Abschluss beträgt das Honorar 20,00 EUR pro Zeitstunde. Es können maximal 10 Stunden pro Tag abgerechnet werden.

(4) Für die Tätigkeit als Juror bei Wettbewerben, die Durchführung von Probelagern und Wochenendcamps der Musikschulensembles während Schüler-Musikfreizeiten erhält der Auftragnehmer ein spezielles Honorar von 20,00 EUR pro Zeitstunde. Für Auftragnehmer ohne Abschluss beträgt das Honorar 18,00 EUR pro Zeitstunde. Es können maximal 10 Stunden pro Tag abgerechnet werden.

§ 6 Vereinbarung des Honorars

Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die zwischen der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße und dem Auftragnehmer, die bei Vertragserteilung getroffen wird. Sofern eine Grundleistung nach § 2 1 S. 1 erbracht wird, wird der Vertrag mit einer Laufzeit von einem halben Jahr abgeschlossen.

§ 7 Nebenkosten

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (Fahrtkosten etc.) werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

§ 8 Zahlungen

(1) Die Honorarabrechnung ist vom Auftragnehmer unverzüglich nach dem jeweils letzten Unterrichtstag des Monats unter Beifügung der vollständig ausgefüllten Teilnehmerliste bei einem Sachbearbeiter der Musik- und Kunstschule zur Prüfung einzureichen.

(2) Die Vergütung wird spätestens am 15. des folgenden Monats fällig.

(3) Das Honorar für besondere Leistungen i. S. v. § 5 ist jeweils halbjährlich mit der Monatsabrechnung zum Halbjahr (Januar/Februar) und zum Schuljahresende (Juni/Juli) durch den Auftragnehmer abzurechnen. Die Zahlung erfolgt wie in Absatz 2 festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.04.2017

Harald Altekrüger
Landrat